

Liebe Schülerinnen und Schüler, werte Eltern und Erziehungsberechtigte,
die **Organisation des Unterrichts ab dem 26.04.2021** an unserer Schule gestaltet
sich wie folgt:

Klassen 5 bis 9

- für alle Distanzunterricht

Aufgaben zur Erfüllung sind in der **HPI-Cloud** (bis spätestens Dienstag
27.04.2021 14:00 Uhr für die erste Woche eingestellt)

Videounterricht richtet sich nach dem Stundenplan der Klasse und findet in
Halbgruppen nach der weiterführenden täglich wechselnden Regelung statt

Für die Klassen 9a, 9b und 9c finden keine Praxislertage statt.

Ausnahme: **Alle Hauptschüler der Klassen 9 haben Präsenzunterricht nach
dem Stundenplan der Klasse 9c.**

Klassen 10 – Präsenzunterricht bzw. schriftliche Prüfungen

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 12. Lebensjahr, **die einen Anspruch auf
Notbetreuung in der Zeit haben***, wird als betreuende pädagogische
Mitarbeiterin Frau Neubauer agieren. Zur Organisation der Notbetreuung an der
Schule melden Sie Ihr Kind einen Arbeitstag im Voraus im Sekretariat an.

Für die Kommunikation zu Aufgaben und Anfragen stehen die **Dienst-E-
Mailadressen der Lehrkräfte (auf der Homepage der Schule)** zur Verfügung. Bitte
beachten Sie, dass im Namen der E-Mail die Abkürzung **Isa - Land Sachsen-Anhalt**
bedeutet. (Aus gegebenen Anlass bitte ein **kleines I** für **Land** verwenden und nicht
ein großes I zu verwenden.) Diese werden von der Dienstzeit von 9:00 Uhr bis 13:00
Uhr oder spätestens am nächsten Tag bearbeitet.

Für Rückfragen zur **HPI-Cloud haben wir eine Sprechstunde** für die ersten
Tage für Sie, liebe Eltern bzw. Schüler*innen eingerichtet

Herr Bade und Frau Lorenz sind für technische Fragen zur HPI Cloud am

Montag, 26.04.2021 von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag, 27.04.2021 von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

telefonisch über die Schule zu erreichen (034602 20390)

Die Schulleitung ist für Rücksprachen telefonisch in der Schule zu erreichen.

Die weitere Organisation des Unterrichts richtet sich nach der aktuellen
Infektionslage. Die Entscheidung trägt der Landkreis Saalekreis. Die Organisation
des Unterrichts der Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss in diesem
Schuljahr anstreben, bleibt wie gewohnt im Präsenzunterricht erhalten. Die Termine
der Abschlussprüfungen und freien Tagen bleiben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Hambach

*Anspruch auf Notbetreuung: Für die Schüler / innen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben die jeweiligen Schulen eine Notbetreuung vorzuhalten. Die notwendige Betreuung ist durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft in der jeweiligen Schule nachzuweisen. Die Bescheinigung kann innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einigen Tagen nachgereicht werden. Im Einzelnen:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur umfasst:

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kriseninterventionsverordnung hinausgeht;
- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), **Chemie**, Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.
- Härtefälle, diese sind im Amt für Bildung, Kultur und Sport zu beantragen haben.